

Operating Manual der BEB Speicher GmbH, Hannover (Operating Manual Speicher)

vom 1. April 2007

Einleitung

Dieses *Operating Manual Speicher* ist Bestandteil der „Geschäftsbedingungen Speicher der BEB Speicher GmbH, Hannover“ in der jeweils gültigen Fassung („GBS“).

Das *Operating Manual Speicher* beschreibt die Schnittstellen, die wechselseitigen Beziehungen und Verfahrensabläufe zwischen *BEB Speicher GmbH* (im Folgenden „*BEB*“ genannt) und dem Speicherkunden, der verpflichtet ist, nach den Maßstäben eines *vernünftigen und umsichtigen Betreibers* und unter Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit der *Einrichtungen der BEB* zu handeln.

Es gelten die in diesen *GBS* genannten Definitionen. Definierte Begriffe sind in Kursivschrift hervorgehoben. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Abweichungen von diesem *Operating Manual Speicher* sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der *BEB* wirksam.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. *BEB* und der Speicherkunde sind verpflichtet, in umsichtiger und effektiver Weise im Hinblick auf die in diesem *Operating Manual Speicher* festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe für die *Speicherdienstleistung* und die damit zusammenhängenden *Dienstleistungen* zu handeln und zwar insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Informationen, die die Gasspezifikation oder die Druckspezifikation des Erdgases an einem Speichereinjektionspunkt oder Speicherentnahmepunkt betreffen können.
2. *BEB* und der Speicherkunde müssen an jedem *Gaswirtschaftstag* des *Speicherjahres* vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationssystem erreichbar sein. Insbesondere hat der Speicherkunde alle Anweisungen der *BEB* für den Fall, dass der jeweils geltende Notfallplan der *BEB* zum Einsatz kommt, genau zu befolgen.
3. *BEB* informiert den Speicherkunden über den im *Speichervertrag* festgelegten *BEB Shippercode*.
4. *BEB* und der Speicherkunde haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die nach diesem *Operating Manual* festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen. Ist der Speicherkunde aufgrund von technischen Störungen zeitweilig nicht in der Lage, die eingerichteten Kommunikationswege zu benutzen, kann er *BEB* auffordern, diese vorübergehend durch andere zu ersetzen. *BEB* entscheidet, ob der Aufforderung nachgekommen werden kann und hat ihr zu entsprechen, wenn die anderen Kommunikationswege für *BEB* akzeptabel sind. Der Speicherkunde ist verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die ihn wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Kommunikationswege zu nutzen.

5. Betriebliche Tätigkeiten der *BEB*, die nach ihrer sorgfältigen Bewertung Auswirkungen auf die *Speicherdienstleistung* und hiermit zusammenhängende *Dienstleistungen* gemäß des *Speichervertrages* haben können, dürfen erst nach Rücksprache mit dem Speicherkunden vorgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern hierfür keine ausreichende Zeit zur Verfügung steht. In diesem Fall hat *BEB* den Speicherkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
6. Soweit in diesem *Operating Manual Speicher* nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Daten in kWh/h zu erfassen. Alle Dokumente, Benachrichtigungen oder andere Informationen, die nach diesem *Operating Manual Speicher* erforderlich sind, werden unter Einsatz sicherer und zwischen *BEB* und dem Speicherkunden abgestimmten Methoden übertragen.

II. Kommunikationstest

1. Vor Abschluss eines *Speichervertrages* ist *BEB* gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der *GBS* berechtigt, einen Kommunikationstest durchzuführen. In diesem Kommunikationstest prüft *BEB*, ob der Speicherkunde in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen im Sinne des Abschnitts I dieses *Operating Manual Speicher* (wie z. B. *Shippercodes*) an *BEB* zu versenden bzw. von *BEB* zu empfangen und zu verarbeiten. *BEB* prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der *BEB* (wie z. B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden können. Ein Kommunikationstest dauert mindestens einen (1) *Werktag* und höchstens fünf (5) *Werktage*.
2. So lange der Speicherkunde diesen Kommunikationstest nicht bestanden hat, hat dieser Speicherkunde nicht das Recht, Erdgas in *Einrichtungen der BEB* zu speichern. *BEB* hat das Recht, den Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, wenn *BEB* begründete Zweifel hat, ob der Speicherkunde noch in der Lage ist, die Anforderungen gemäß Ziffer 1 zu erfüllen. Sofern der Speicherkunde den wiederholten Kommunikationstest nicht besteht, werden alle *Nominierungen* des Speicherkunden für die folgenden *Gaswirtschaftstage* nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes auf null (0) gesetzt.

III. Nominierungsverfahren

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, *BEB* über die Summe der Erdgasmengen für jeden *Speicherinjektionspunkt* und jeden *Speicherentnahmepunkt* pro *Gaswirtschaftstag* in kWh/h (*Nominierung* der stündlichen und täglichen Mengen) unter Bezugnahme auf die MEZ oder MESZ zu informieren. Die *Nominierung* hat täglich in ganzen kWh/h-Einheiten zu erfolgen; eine *tägliche Nominierung* muss durch vierundzwanzig (24) geteilt eine ganze Zahl ergeben. Die Speicherkunde ist verpflichtet, wie folgt zu nominieren:

Tägliche Nominierung: Der Speicherkunde ist verpflichtet, die *Nominierung* spätestens um 14.00 Uhr mittags eines jeden Kalendertages für den folgenden *Gaswirtschaftstag* gemäß den Bestimmungen dieses *Operating Manual Speicher* und Artikel 6 Ziffer 4 („*tägliche Nominierung*“) vorzunehmen.

Der Speicherkunde und *BEB* können eine anderweitige *Nominierung* vereinbaren.

2. Um *BEB* die Minimierung der Umschalt- und Anfahrzeiten zu ermöglichen, hat der Speicherkunde zusätzlich zu der in Ziffer 1 beschriebenen *Nominierung* jeden Donners- tag bis spätestens 14.00 Uhr eine für die folgende Woche geltende *Nominierung* für jeden *Speicher*, bei dem der Speicherkunde einen oder mehrere *Speicherverträge* kontrahiert hat, gemäß den Bestimmungen dieses *Operating Manual Speicher* („*wöchentliche Nominierung*“) abzugeben. Ausgehend von den wöchentlichen *Nominierungen* wird *BEB* die *vorgesehenen Speicherbetriebsarten* für die einzelnen *Speicher* festlegen, die jeden Freitag bis spätestens 12.00 Uhr auf der Internetseite von

BEB veröffentlicht werden. Falls der Speicherkunde nicht täglich nominiert, wird *BEB* die wöchentliche *Nominierung* als tägliche *Nominierungen* nutzen.

3. Der Speicherkunde ist berechtigt, die nominierte Gasmenge mit einer Vorankündigungsfrist von zwei (2) vollen Stunden abzuändern („*Renominierung*“). Die *Renominierung* kann so oft wie vom Speicherkunden gewünscht vorgenommen werden („*unbeschränktes Renominierungsrecht*“). Hierfür gelten die Bestimmungen dieses *Operating Manual Speicher* und des Artikels 6 Ziffer 4.
4. Bei einer per E-Mail übersandten *Nominierung* und/oder *Renominierung* erhält der Speicherkunde automatisch eine Empfangsbestätigung von dem Nominierungspostfach der *BEB*. Falls diese Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Speicherkunde verpflichtet, *BEB* im Falle einer *Nominierung* bis spätestens 14:15 Uhr desselben Tages bzw. im Falle einer *Renominierung* unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich *BEB* und der Speicherkunde über das weitere Vorgehen von Fall zu Fall zu verständigen.
5. Wenn eine *Nominierung* nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, werden die stündlichen Erdgasmengen den im Rahmen der wöchentlichen *Nominierung* genannten Mengen gleichgesetzt. Liegt eine wöchentliche *Nominierung* nicht vor, werden die stündlichen Erdgasmengen für den folgenden *Gaswirtschaftstag* auf Null (0) gesetzt.
6. Die *Nominierung* muss in der von *BEB* vorgeschriebenen Form erfolgen und mittels der von *BEB* vorgeschriebenen Kommunikationswege vorgenommen werden (derzeit per E-Mail an xml_nominations@gasunie.de oder Edigas an edi_nominations@gasunie.de).
7. Als Absendeadresse für die *Nominierung* ist nur die Verwendung einer einzigen e-mail- bzw. Geschäftsadresse des Speicherkunden zugelassen.
8. Bei der *Nominierung* von Erdgasmengen sind die *Shippercodepaare* für die einzelnen *Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte* in der Reihenfolge „*Shippercode* für die Übernahme am *Speicherinjektionspunkt*“ – „*Shippercode* für die Übergabe am *Speicherentnahmepunkt*“ aufzuführen.
9. In Bezug auf den Wechsel *MEZ* zu *MESZ* (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierungen* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MEZ* zu *MESZ* stattfindet, anzuwenden. Derzeit müssen vom Speicherkunden für jeden *Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkt* dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
10. In Bezug auf den Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* (in der Regel Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierung* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* stattfindet. Derzeit müssen vom Speicherkunden für jeden *Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte* fünfundzwanzig (25) Stundenwerte nominiert werden.
11. Der Speicherkunde kann seine Pflicht zur *Nominierung* und/oder *Renominierung* einem Dritten übertragen. Der Dritte hat alle Pflichten aus diesem *Operating Manual Speicher* im Namen des Speicherkunden zu erfüllen. Der Speicherkunde haftet jedoch auch für eine von diesem Dritten vorgenommene *Nominierung* und/oder *Renominierung*.

IV. Abgleich der Nominierung („Prematching“ und „Matching“) und Betriebsansweisung

1. *BEB* und der Speicherkunde haben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Abstimmung aller Angelegenheiten aus dem Bereich des Dispatchings und des betrieblichen Ablaufs mit den *angrenzenden Netzbetreibern* sicherzustellen.
2. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass identische *Nominierungen* für alle *Speicherinjektionspunkte* und den dazugehörigen Ausspeisepunkten des Transportnetzes gegen-

über BEB und dem *angrenzenden Netzbetreiber* sowie identische *Nominierungen* für alle *Speicherentnahmepunkte* und den dazugehörigen Einspeisepunkten des Transportnetzes gegenüber BEB und dem *angrenzenden Netzbetreiber* erfolgen.

3. BEB ist, soweit anwendbar, verpflichtet, die Regelungen der EASEE-gas CBP 2003-002-01 für die Harmonisierung von Nominierungs- und Matching-Prozessen (vgl. auch die downloadbare Darstellung „Nomination Matching Processes 2005“) anzuwenden. BEB wird mit den *angrenzenden Netzbetreibern* die vom Speicherkunden erhaltene *Nominierung* und/oder *Renominierung* für jeden *Speicherinjektions-* und *Speicherentnahmepunkt* abgleichen („Matching“). Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen *Nominierungen* oder *Renominierungen* nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), wird BEB üblicherweise dem Speicherkunden den Mismatch mitteilen oder die *Nominierung* bzw. *Renominierung* innerhalb von zwei (2) vollen Stunden nach Erhalt der *Nominierung* bzw. *Renominierung* zurückweisen. Die *Nominierung* bzw. *Renominierung* kann zurückgewiesen werden, wenn die nominierten Werte nicht mit den Bedingungen des *Speichervertrages* übereinstimmen oder wenn die *Einrichtungen der BEB* und/oder das angrenzende Erdgasleitungssystem ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.
4. Sofern die *Nominierung* bzw. die *Renominierung*, die mit demselben *Shippercodepaar* gegenüber BEB und dem *angrenzenden Netzbetreiber* erfolgt ist, nicht übereinstimmt und BEB die *Nominierung* bzw. *Renominierung* nicht gemäß Ziffer 3 zurückgewiesen hat, gilt grundsätzlich die niedrigere *Nominierung* oder *Renominierung* von Erdgasmengen als zwischen BEB und dem *angrenzenden Netzbetreiber* vereinbart und von BEB am *Speicherinjektionspunkt* übernommen bzw. am *Speicherentnahmepunkt* übergeben.
5. Unbeschadet der BEB nach den GBS zustehenden Rechte und Pflichten ist BEB des Weiteren berechtigt, dem Speicherkunden eine Betriebsansweisung zu erteilen. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn BEB nach eigener, auf den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs basierender Beurteilung den Eintritt von Betriebsbedingungen erwartet, die dazu führen können, dass die Sicherheit und die betriebliche Integrität des *Gastransportsystems* gefährdet oder es BEB unmöglich gemacht wird, ihren Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nachzukommen aufgrund von
 - a) unzureichenden oder überhöhten Betriebsdrücke in den *Einrichtungen der BEB*,
 - b) Ereignisse oder Umstände, die die Sicherheit oder die Integrität von *Einrichtungen der BEB*, einschließlich der Notwendigkeit zur Durchführung ungeplanter *Instandhaltungsarbeiten*, betreffen oder
 - c) einem Ereignis von *höherer Gewalt*.
6. BEB wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um von einer *Betriebsansweisung* zunächst bei solchen *Speicherverträgen* Gebrauch zu machen, deren Speicherkunden durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Notwendigkeit für eine *Betriebsansweisung* herbeigeführt haben. Falls solche *Speicherverträge* nicht identifizierbar sind oder die betreffenden Speicherkunden nicht in der Lage sind, die Ursachen für die Notwendigkeit einer *Betriebsansweisung* zu beseitigen, wird BEB von *Betriebsansweisungen* in gleicher Weise gegenüber allen *Speicherverträgen* Gebrauch machen, deren *Speicherinjektionspunkte* und/oder *Speicherentnahmepunkte* für den Eintritt der Notwendigkeit einer *Betriebsansweisung* von Bedeutung sind.
7. BEB wird dem Speicherkunden, sofern vernünftigerweise möglich, noch vor Erteilung einer *Betriebsansweisung* eine schriftliche Mitteilung über deren Bestehen geben.
8. Jede *Betriebsansweisung* hat die folgenden Informationen zu enthalten:
 - a) Datum und Uhrzeit der Ausstellung,
 - b) Zeitpunkt zu dem die *Betriebsansweisung* in Kraft tritt,
 - c) Laufzeit der *Betriebsansweisung* (falls keine angegeben ist, bleibt die *Betriebsansweisung* bis zu einer anders lautenden Nachricht in Kraft),

- d) eine Beschreibung der *Speicherinjektionspunkte* und/oder *Speicherentnahmepunkte*, für die die *Betriebsanweisung* gilt,
 - e) die bezeichneten Handlungen, die vom Speicherkunden an den *Speicherinjektions-* und/oder *Speicherentnahmepunkten* vorzunehmen hat, um der *Betriebsanweisung* zu entsprechen,
 - f) die Gründe für die Erteilung der *Betriebsanweisung*,
 - g) sonstige Informationen, die für die *Betriebsanweisung* von Bedeutung sind.
9. Der Speicherkunde ist verpflichtet, die in der *Betriebsanweisung* durch *BEB* geforderten Handlungen vorzunehmen. Sofern der Speicherkunde nicht in der Lage ist, den der *Betriebsanweisung* nachzukommen, muss er *BEB* unverzüglich und unter Angabe von Gründen unterrichten.
 10. Sofern der Speicherkunde der *Betriebsanweisung* nicht nachkommt, hat *BEB* das Recht, an seiner Stelle die jeweilige Nominierung entsprechend zu ändern.
 11. Sofern der Speicherkunde der *Betriebsanweisung* nachkommt, ist er nicht zur Zahlung von Kapazitätsüberschreitungsentgelten oder Entgelten für Differenzmengen verpflichtet.
 12. Ungeachtet von Artikel 22 der *GBS* ist jede Haftung der *BEB* wegen Vermögensschäden, die sich aus der Umsetzung einer *Betriebsanweisung* ergeben und nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ausgeschlossen.

V. Änderungen im Layout für Nominierungen und Kommunikationsmittel

1. *BEB* kann jederzeit nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung von Fristen bei der *Nominierung* und *Renominierung* verzichten.
2. Der Speicherkunde und *BEB* haben so miteinander zu kommunizieren, dass *BEB* das in Abschnitt III dieses *Operating Manual Speicher* festgelegte Nominierungsverfahren rechtzeitig ändern kann, um dessen Kompatibilität mit jenem des *angrenzenden Netzbetreibers* zu gewährleisten.
3. *BEB* hat den Speicherkunden spätestens einen (1) Monat vorher über Änderungen im Layout für Nominierungen oder bei den Kommunikationsmitteln zu verständigen.

VI. Dispatching Adressen

1. Dispatching 24 h Hotlines

Telefon: +49 (4447) 809-511 (Vertragsdispatcher)
 +49 (4447) 809-216 (Dispatching-Zentrale)

Telefax: +49 (4447) 809-306 (Dispatching-Zentrale)

Anschrift: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 Leitzentrale
 Husumer Str. 37
 49685 Schneiderkrug
 Deutschland

2. Speicherkunde

Der Speicherkunde hat *BEB* rechtzeitig die relevanten Adressen und Telefonnummern bekanntzugeben und *BEB* unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen zu informieren.